

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24

München, den 9. Oktober

1958

Datum	Inhalt	Seite
24. 9. 1958	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Ingenieurschulen in Bayern und die Entschädigung der an Prüfungen dieser Schulen mitwirkenden Personen	313
30. 9. 1958	Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten	314
20. 9. 1958	Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde	315

Verordnung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Ingenieurschulen in Bayern und die Entschädigung der an Prüfungen dieser Schulen mitwirkenden Personen

Vom 24. September 1958

Auf Grund der Art. 25 Abs. 1 und 26 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Verwaltungsordnung für Kosten und Geldstrafen in Bayern vom 25. April 1939 (BayBS III S. 457) erlassen die Bayer. Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren, Auslagen und Beiträge

1. Für den Unterricht einschließlich der Abnahme der Semesterprüfung und die Benutzung der Laboratorien, Sammlungen, Büchereien, Geräte und Werkzeuge werden je Semester folgende Gebühren (Semestergebühren) erhoben:

- | | |
|--|--------|
| a) von Schülern in den Vorkursen an allen staatlichen Ingenieurschulen | 90 DM |
| b) von Studierenden aller Abteilungen am Staatlichen Holztechnikum Rosenheim und in der Abteilung Chemie des Ohm-Polytechnikums Nürnberg | 135 DM |
| c) von Studierenden der übrigen Abteilungen | 110 DM |
| d) von Gasthörern je Unterrichtsfach | 30 DM |
| jedoch höchstens im Semester | 150 DM |

2. Neben den Semestergebühren werden zur Abgeltung des Materialverbrauchs je Semester (Halbjahr) erhoben:

- | | |
|--|-------|
| a) in der Abteilung Holzingenieurwesen am Staatlichen Holztechnikum in Rosenheim und in der Abteilung Chemie des Ohm-Polytechnikums Nürnberg | 20 DM |
| b) in allen übrigen Abteilungen | 10 DM |
| c) im Vorkurs | 5 DM |

Von Gasthörern wird im Semester (Halbjahr) je Unterrichtsfach eine Gebühr von jedoch insgesamt höchstens die in Buchst. a) bzw. b) festgesetzte Gebühr erhoben.

3. Für die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang für die Ausleseprüfung wird jährlich eine Gebühr von 25 DM erhoben.

4. Für die Abnahme der folgenden Prüfungen einschließlich der Erteilung eines Prüfungszeugnisses

oder der Erteilung einer Bestätigung über das Prüfungsergebnis werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------|
| a) Aufnahmeprüfung in den Vorkurs | 5 DM |
| b) Ausleseprüfung | 10 DM |
| c) Vorkursabschlußprüfung | 15 DM |
| d) Aufnahmeprüfung in höhere Semester | 30 DM |
| e) Ergänzungsprüfung beim Übertritt von einer anderen Ingenieurschule | 15 DM |
| f) Vorprüfung | 20 DM |
| g) Ingenieurprüfung | 35 DM |
| h) sonstige Abschlußprüfung | 25 DM |

Diese Gebühren werden auch für die Abnahme von Wiederholungsprüfungen einschließlich der Erteilung eines Zeugnisses oder einer Bestätigung über die abgelegte Wiederholungsprüfung erhoben. Für die teilweise Wiederholung der Ingenieurprüfung oder einer sonstigen Abschlußprüfung wird eine Gebühr von 10 DM erhoben.

Tritt ein Prüfling vor Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, wird die Hälfte der für die Abnahme der Prüfung vorgesehenen Gebühr, jedoch höchstens 10 DM erhoben.

5. Für die Unterhaltung einer Sammelgarderobe wird je Semester ein Beitrag von 3,50 DM erhoben.

6. Neben den Gebühren werden Auslagen nicht erhoben.

§ 2

Fälligkeit

1. Die Gebühren und Beiträge nach § 1 Ziff. 1, 2 und 5 sind am ersten Tag des Semesters fällig und müssen innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit eingezahlt sein.

2. Die Gebühr nach § 1 Ziff. 3 ist bei der Anmeldung zu entrichten.

3. Die Gebühren nach § 1 Ziff. 4 sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

§ 3

Stundung und Erstattung

1. Ansprüche auf Semestergebühren können in besonders begründeten Fällen auf Antrag für die Höchstdauer von vier Wochen gestundet werden, wenn ein sicherer Anhalt dafür besteht, daß die geschuldete Gebühr nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird. Über den Stundungsantrag, der mit den erforderlichen Belegen spätestens am letzten Tag der in § 2 Ziff. 1 festgesetzten Einzahlungsfrist eingereicht sein muß, entscheiden die Direktionen der staatlichen Ingenieurschulen in Bayern. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Ab-

lauf der Einzahlungsfrist. Für die Erhebung von Stundungszinsen gilt die Anweisung für die Berechnung, Erhebung und Buchung von Zinsen (Anlage II der Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Freistaates Bayern vom 22. März 1957, BayBSVFin II S. 50); werden Stundungszinsen erhoben, so gilt als Zinssatz der jeweilige Diskontsatz der deutschen Bundeskasse.

Die übrigen Gebühren und Beiträge können nicht gestundet werden.

2. Die Gebühren nach § 1 Ziff. 1, 2 und 3 können von den Direktionen der staatlichen Ingenieurschulen in Bayern ausnahmsweise auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden, wenn ein Schüler, Studierender oder Teilnehmer aus triftigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen während des Semesters oder des Fortbildungsjahres ausscheidet und seine wirtschaftliche Lage eine Erstattung angebracht erscheinen läßt. Die Höhe der zu erstattenden Gebühr bestimmt sich nach dem Verhältnis der Besuchszeit zur Dauer des Semesters oder Lehrgangs; angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 4

Entschädigung der an Prüfungen mitwirkenden Personen

1. Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte erhalten für ihre Mitwirkung als Prüfer an einer der in § 1 Ziffer 4 Buchst. a), b), c), f), g) und h) aufgeführten Prüfungen eine zusätzliche Pauschvergütung nach folgenden Grundsätzen:

	DM
bis zu 20 Prüflingen	30
bei 21 bis 40 Prüflingen	60
bei 41 bis 60 Prüflingen	90
bei 61 bis 80 Prüflingen	120
bei 81 bis 100 Prüflingen	150
bei über 100 Prüflingen	180—200

Die außerhalb des Geschäftsorts wohnhaften nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte erhalten außerdem die Fahrtkosten nach Maßgabe der Reisekostenbestimmungen erstattet.

2. Fachvertreter aus der Wirtschaft, die gem. § 23 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Ingenieurschulen in Bayern vom 26. September 1957 (KMBl. S. 597) beratend an der Ingenieurprüfung mitwirken, erhalten eine Entschädigung von 5 DM für jede angefangene Stunde, höchstens jedoch für 10 Stunden im Tag. Dabei ist auch die Zeit zu berücksichtigen, während der sie ihre gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen können. Fahrtkosten und Wegegeld werden nach den Sätzen der Reisekostenstufe II des RKG ersetzt.

3. Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, die als Fachvertreter beratend an der Ingenieurprüfung mitwirken, erhalten für diese Tätigkeit Vergütung nach den Bestimmungen des RKG.

§ 5

Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren gilt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Verwaltungsordnung für Kosten und Geldstrafen in Bayern (KVerwO) vom 25. April 1939 (BayBS III S. 457).

§ 6

- Diese Gebührenordnung gilt nicht für die
- a) Staatliche Höhere Fachschule für Porzellan in Selb,
 - b) Staatliche Textil-, Fach- und Ingenieurschule in Münchberg,
 - c) Staatliche Zieglerschule in Landshut.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft. Die in § 1 Ziff. 4 Buchst. f) festgesetzte Gebühr ist bereits für die Abnahme der am Ende des Wintersemesters 1957/58 stattfindenden Vorprüfungen zu entrichten.

München, den 24. September 1958

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Dr. Theodor Maunz, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

i. V. Dr. Albrecht Haas, Staatssekretär

Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten

Vom 30. September 1958

Auf Grund des Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (BayBS III S. 256) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamten, Beamtenanwärter und Verwaltungslehrlinge des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt wöchentlich 45 Stunden. Die tägliche Arbeitszeit darf grundsätzlich 9 Stunden nicht übersteigen. Pausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann ausnahmsweise für einzelne Verwaltungszweige, Betriebe oder bestimmte Beamtengruppen die Arbeitszeit verlängern, wenn es die besonderen Bedürfnisse des Dienstzweiges oder die Art der Tätigkeit dringend erfordern.

§ 3

Arbeitsbereitschaft

Wenn der Dienst Arbeitsbereitschaft einschließt, kann die oberste Dienstbehörde die Dienstzeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen auf höchstens 65 Stunden wöchentlich verlängern; die regelmäßige Arbeitszeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1) darf in diesem Fall 40 Stunden wöchentlich nicht übersteigen. Wenn der Beamte an der Dienst- oder Arbeitsstätte anwesend sein muß, um nur im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten, kann die Dienstzeit bis auf 144 Stunden in zwei Wochen verlängert werden.

§ 4

Dienstan Arbeitstagen

(1) Arbeitstage sind grundsätzlich die Werktage. Die Arbeitsstunden dürfen unbeschadet des § 5 nicht so eingeteilt werden, daß an einem Werktag von Montag bis Freitag ganz- oder halbtägig nicht gearbeitet wird. Allgemein dienstfrei sind der Heilige Abend, der Karsamstag und der Pfingstsonntag. Am Tag vor Neujahr endet der Dienst um 12.00 Uhr. Die Staatsregierung kann bei besonderen Anlässen anordnen, daß an einzelnen Arbeitstagen der Dienst entfällt; in rein örtlich bedingten Ausnahmefällen kann die oberste Dienstbehörde eine solche Anordnung treffen.

(2) Zwei Samstage im Monat sind regelmäßig dienstfrei zu halten. Im staatlichen Bereich sind dies der zweite und vierte Samstag jeden Monats;

wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, kann die oberste Dienstbehörde andere Samstage bestimmen. Die Arbeitszeit darf nicht so eingeteilt werden, daß unbeschadet des Abs. 1 Satz 3 und 4 an mehr als zwei Samstagen im Monat nicht gearbeitet wird; Ausnahmen hiervon kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen zulassen, wenn es dringende dienstliche Gründe erfordern.

(3) Im kommunalen Bereich können die obersten Dienstbehörden vorbehaltlich des § 8 Abs. 2 bestimmen, daß mehr als zwei Samstage im Monat dienstfrei sind.

§ 5

Dienst an Sonn- und Feiertagen oder zu dienstfreien Zeiten

Wenn es die dienstlichen Verhältnisse erfordern, können die obersten Dienstbehörden oder die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden Dienst an Sonn- und Feiertagen oder zu dienstfreien Zeiten anordnen. In diesem Fall ist eine entsprechende, möglichst zusammenhängende Freizeit an anderen Tagen zu gewähren. Bei Nachtdienst ist die besondere Beanspruchung der Arbeitskraft in der Dienstgestaltung zu berücksichtigen.

§ 6

Durchgehende und geteilte Arbeitszeit

In Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern kann die durchgehende Arbeitszeit festgesetzt werden; im übrigen ist die Arbeitszeit in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. Wenn nach den dienstlichen oder örtlichen Verhältnissen oder den berechtigten Interessen der Mehrzahl der Angehörigen einer Behörde eine andere Regelung zweckmäßig ist, kann die oberste Dienstbehörde Ausnahmen zulassen; sie bedarf hierzu im staatlichen Bereich der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

§ 7

Tägliche Arbeitszeit

In den staatlichen Verwaltungen beginnt der Dienst bei durchgehender Arbeitszeit täglich um 8 Uhr und endet montags um 17.30 Uhr, dienstags mit freitags um 17.00 Uhr, samstags um 12.00 Uhr. Bei geteilter Arbeitszeit beginnt der Dienst täglich um 8.00 Uhr und endet montags um 18.30 Uhr, dienstags mit freitags um 18.00 Uhr, samstags um 12.00 Uhr. Die Mittagspause beträgt bei durchgehender Arbeitszeit eine halbe Stunde, bei geteilter Arbeitszeit eineinhalb Stunden; wenn diese Zeit in Einzelfällen nicht ausreicht und überschritten wird, muß entsprechend länger gearbeitet werden. Die obersten Dienstbehörden oder die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden können in den Grenzen des § 4 Abs. 1 und 2 eine andere Einteilung der täglichen Arbeitszeit zulassen, wenn es nach den dienstlichen oder örtlichen Verhältnissen geboten erscheint.

§ 8

Einheitliche Arbeitszeit

(1) Bei Dienststellen an demselben Ort soll die tägliche Arbeitszeit gleichmäßig geregelt werden.

(2) Wenn an einer Dienststelle Beamte des Staates und Beamte eines anderen dieser Verordnung unterliegenden Dienstherrn beschäftigt werden, richtet sich die Arbeitszeit an der Dienststelle nach der für die Beamten des Staates bestehenden Regelung. Bei den Landratsämtern kann jedoch der Landrat auch mit Wirkung für die Staatsbeamten die Arbeitszeit abweichend von § 7 einteilen, die beiden Dienststreifen Samstage abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 2 bestimmen und Anordnungen nach § 5 treffen.

(3) Die Regelungen im staatlichen Bereich über die Verteilung der Arbeitszeit auf die Arbeitstage (§ 4

Abs. 2 Satz 2 und § 7) gelten entsprechend für die Beamten der unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht dem kommunalen Bereich angehören; Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 kann die Aufsichtsbehörde aus dringenden dienstlichen Gründen zulassen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung der Staatsregierung über die Arbeitszeit in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (Bekanntmachung vom 31. Januar 1950, BayBSVFin I S. 301);
2. die Anordnung über die geteilte und ungeteilte Arbeitszeit (Bekanntmachung vom 1. Juni 1956, BayBSVFin I S. 302);
3. die Anordnung über die Regelung des Dienstes an den Tagen vor Weihnachten, Neujahr, Ostern und Pfingsten (Bekanntmachung vom 21. Dezember 1954, BayBSVFin I S. 302);
4. die Anordnung über die Regelung des Dienstes am Karsamstag (Bekanntmachung vom 27. März 1957, BayBSVFin I S. 302 und Bekanntmachung vom 22. Juli 1957, StAnz. Nr. 30).

München, den 30. September 1958

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Durchführungsvorschriften

zum Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde

Vom 20. September 1958

Auf Grund des Art. 5 des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1958 (GVBl. S. 74) wird im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgendes bestimmt:

Zu Art. 1 des Gesetzes:

§ 1

Zivilblinde erhalten auf Antrag Pflegegeld, soweit sie ihren dauernden Wohnsitz in Bayern haben. Ein Wohnsitz in diesem Sinne ist nur begründet, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 BGB erfüllt sind. Hiernach ist für die Begründung eines Wohnsitzes im Sinne des Art. 1 die tatsächliche Niederlassung an einem Ort mit dem Willen, diesen Ort bleibend zum Mittelpunkt der Lebensverhältnisse zu machen, vorausgesetzt. Personen, die in Bayern einen zweiten Wohnsitz begründen, ohne daß dieser als bleibender Mittelpunkt der Lebensverhältnisse angesehen werden kann, haben daher keinen Anspruch auf das Pflegegeld für Zivilblinde.

Zu Art. 2 des Gesetzes:

§ 2

Das Ruhen des Pflegegeldes tritt nur ein, wenn Anstalten im Sinne des § 558 d RVO neben voller Verpflegung auch volle, auf den Zustand der Blindheit abgestellte Pflege im Sinne des § 558 c Abs. 1 und 2 RVO gewähren und der Aufenthalt in einer solchen Anstalt länger als einen Monat andauert. Trägt der Blinde als Selbstzahler die gesamten Kosten der Anstaltsunterbringung, so entfällt ein Ruhen des Pflegegeldes.

§ 3

Als Heime, die nicht im Sinne des § 558 d RVO als Anstalt gelten, sind in der Regel Altersheime, Blindenheime und Blindenschulen anzusehen. Das

Ruhen des Pflegegeldes tritt nur ein, wenn der Heimaufenthalt länger als einen Monat andauert.

§ 4

Mit dem nach § 9 Abs. 1 zu erteilenden Bescheid ist der Empfänger von Pflegegeld für Zivilblinde zu verpflichten, die Aufnahme in eine Anstalt oder ein Heim unverzüglich der zuständigen Landesversicherungsanstalt anzuzeigen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 VfG — KOV).

Zu Art. 3 des Gesetzes:

§ 5

Wird Pflegegeld nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung oder des Bundesversorgungsgesetzes für einen zurückliegenden Zeitraum gewährt, so ruht in dieser Höhe das Pflegegeld für Zivilblinde vom Beginn dieses Zeitraumes an. Überzahlungsbeträge sind einzuziehen.

Zu Art. 4 des Gesetzes:

§ 6

Die Landesversicherungsanstalten haben die entsprechenden Ausgaben gesondert nachzuweisen. Im übrigen bleibt die Durchführungsbestimmung Nr. I/1981/10/53 des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge vom 2. November 1953 aufrechterhalten.

§ 7

Das Verfahren der Bewilligung oder Ablehnung des Pflegegeldes für Zivilblinde, insbesondere die Frage der Zuständigkeit, Antragstellung, Verfahrensbeteiligung, Aufklärung des Sachverhaltes, Rechts- und Amtshilfe, Bescheiderteilung, Zustellung, Kosten und Auslagen, Akteneinsicht, Fristen, Berichtigung von Bescheiden, Amtsverschwiegenheit, Ausschließung von der Mitwirkung beim Verfahren sowie Rückforderung von zu Unrecht gewährten Leistungen bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofferversorgung (VfG — KOV) vom 2. Mai 1955 (BGBl. I S. 202). An die Stelle des zuständigen Versorgungsamtes tritt die zuständige Landesversicherungsanstalt und an die Stelle des Landesversorgungsamtes das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge.

§ 8

I. Der Antrag auf Gewährung von Pflegegeld für Zivilblinde ist schriftlich oder mündlich bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Landesversicherungsanstalt zu stellen (§§ 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 VfG — KOV). Rechtswirksam ist auch ein Antrag, der bei einer anderen bayerischen Behörde oder einem anderen Träger der Sozialversicherung im Geltungsbereich des Gesetzes gestellt wird. Der Antrag ist in diesem Falle unter Benachrichtigung des Antragstellers unverzüglich an die zuständige Landesversicherungsanstalt abzugeben (§ 6 Abs. 2 VfG — KOV).

II. Dem Antrag ist ein fachärztliches Zeugnis beizufügen (§§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 12 Abs. 1 Satz 2 VfG — KOV). Den Nachweis der Blindheit im Sinne des Gesetzes begutachtet der Leiter des vertrauensärztlichen Dienstes bei der Landesversiche-

rungsanstalt. In Zweifelsfällen hat die Landesversicherungsanstalt ein klinisches Gutachten einzuholen (§§ 12 Abs. 1 Satz 3 und 17 VfG — KOV).

§ 9

I. Über die Anträge auf Gewährung von Pflegegeld ist jeweils ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen (§§ 22, 23 VfG — KOV).

II. Streit über das Pflegegeld wird nach den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes entschieden (§ 51 Abs. 3 SGG i. V. m. Art. 7 AGSGG).

§ 10

I. Für den Beginn und die Beendigung der Leistung gilt § 60 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BVG sinngemäß. Die Zahlung des Pflegegeldes beginnt daher mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für seine Gewährung eingetreten sind, frühestens mit dem Ersten des Antragsmonats; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

II. Wird ein Zivilblinder aus einer Heilanstalt oder anderen Anstalt im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes oder aus einem Heim im Sinne des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes wieder entlassen, so ist Pflegegeld mit dem Ersten des Entlassungsmonats wieder in voller Höhe zu gewähren.

§ 11

In entsprechender Anwendung des § 62 Abs. 1 BVG ist bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse (Verlegung des Wohnsitzes außerhalb Bayerns, Übersteigerung der für die Blindheit nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes maßgebenden Grenzwerte) ein neuer Blindenpflegegeldbescheid zu erteilen.

§ 12

Nach Maßgabe des § 63 BVG kann das Pflegegeld entzogen werden, wenn der Leistungsempfänger ohne triftigen Grund eine schriftliche Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung zwecks Überprüfung seiner Blindheit nicht befolgt oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens von ihm geforderten Angaben zu machen.

Zu Art. 6 des Gesetzes

§ 13

Diese Durchführungsvorschriften treten am 1. April 1958 in Kraft. Gleichzeitig treten die Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde vom 19. Juni 1953 (BayBS IV S. 645) außer Kraft.

München, den 20. September 1958

**Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und soziale Fürsorge**
St a i n, Staatsminister

Druckfehlerberichtigung

Im **Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)** vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) muß es in Art. 36 Abs. 1 Satz 1 statt „fertiggestellt“ richtig heißen: „festgestellt“.